

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 27 -

---

Nr. 6

Dingolfing, 13. Februar

2013

---

Vollzug des BayFwG und des KommZG;  
Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und  
den kreisangehörigen Gemeinden zum 01.01.2013

Sparkasse Niederbayern-Mitte;  
Aufgebot von Sparkassenbüchern

-----

302-091/1/1 Bi

Vollzug des BayFwG und des KommZG;  
Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und den  
kreisangehörigen Gemeinden zum 01.01.2013.

Die kreisangehörigen Gemeinden haben der nachfolgenden Fassung der Zweckvereinbarung  
zugestimmt.

## **Zweckvereinbarung**

**zwischen**

dem Landkreis Dingolfing-Landau  
der Stadt Dingolfing  
dem Markt Eichendorf  
dem Markt Frontenhausen  
der Gemeinde Gottfrieding  
der Stadt Landau a.d.Isar  
der Gemeinde Loiching  
der Gemeinde Mamming  
der Gemeinde Marklkofen  
der Gemeinde Mengkofen  
der Gemeinde Moosthenning  
der Gemeinde Niederviehbach  
dem Markt Pilsting  
dem Markt Reisbach  
dem Markt Simbach  
dem Markt Wallersdorf

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden und des Landkreises auf dem Gebiet des  
Feuerwehrwesens wird nach Art. 7 mit 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit  
(KommZG) i.V.m. Art. 1 und 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende  
Zweckvereinbarung abgeschlossen:

## **Zweckvereinbarung**

### **§ 1 Inhalt der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Zweckvereinbarung regelt die Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten und  
Kostentragungspflichten zwischen den Gemeinden und dem Landkreis, die sich ergeben  
aus
- a) dem Betrieb der Atemschutzübungsanlage und -werkstätten,
  - b) der Ausbildung von Feuerwehrdienstleistenden durch den Kreisbrandrat,  
Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister, insbesondere die überörtliche  
Ausbildung der Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Sprechfunker, Chemikalien-  
Schutzanzug (CSA) – Träger und Truppführer,
  - c) dem Betrieb des *Gerätewagens Atemschutz (GW A)*

## **§ 2 Atemschutz-Übungsanlage**

- (1) Der Landkreis Dingolfing-Landau betreibt eine Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Dingolfing, Wollerstr. 15. Die Anlage wurde mit Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz, München, vom 24.03.1988 Az. I-2036/88-Li/Scha als „Sonstige anerkannte Ausbildungsstätte für Atemschutzgeräteträger“ im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 7 - Atemschutz - anerkannt.
- (2) Die Atemschutzübungsanlage dient der praktischen Ausbildung der Atemschutzgeräteträger sowie den Belastungsübungen, die nach Nr. 6 FwDV 7 für jeden Atemschutzgeräteträger mindestens einmal jährlich vorgeschrieben sind.
- (3) Der Kreisbrandrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Landratsamt den Kreisbrandmeister „Atemschutz“ als verantwortlichen Leiter der Atemschutzübungsanlage sowie mindestens einen weiteren Stellvertreter. Der verantwortliche Leiter und dessen Stellvertreter müssen den Lehrgang „Ausbilder für Atemschutzgeräteträger“ an einer Staatl. Feuerweherschule erfolgreich absolviert haben.
- (4) Übungen in Atemschutzübungsanlagen sind von Ausbildern für Atemschutzgeräteträger dauernd zu überwachen. Je nach Art und Umfang der Übungen sind ausreichend Hilfsausbilder und Helfer sowie ein Sanitäter einzusetzen, damit die übenden Atemschutzgeräteträger ausreichend überwacht werden können und bei etwaigen Zwischenfällen sofort helfend eingreifen können. Als Hilfsausbilder kommen insbesondere Atemschutzgerätewarte, Leiter des Atemschutzes und erfahrene Atemschutzgeräteträger in Frage.

## **§ 3 Ausbildung von Feuerwehrdienstleistenden**

- (1) Das Landratsamt führt auf Landkreisebene nach den jeweils geltenden Musterausbildungsplänen der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 insbesondere die Ausbildung von Feuerwehrdienstleistenden für folgende Sonderfunktionen durch:
  - a) Atemschutzgeräteträger - Nr. 4.1 FwDV 2 (2/2)
  - b) Maschinisten - Nr. 4.2 FwDV 2 (2/2) und
  - c) Sprechfunker - Nr. 4.3 FwDV 2 (2/2)
  - d) CSA-Träger – gem. Vorgabe Feuerweherschule
  - e) Truppführer – Nr. 2.2 FwDV 2 (2/2)
- (2) Diese Ausbildung ist gleichwertig mit den von den Feuerweherschulen durchgeführten Lehrgängen für die unter Absatz (1) Buchst. a) bis e) genannten Sonderfunktionen. Die Entscheidung darüber, ob ein Feuerwehrdienstleistender die Ausbildung an einer Feuerweherschule absolviert oder am Lehrgang auf Kreisebene teilnimmt, obliegt im Einzelfall der Gemeinde.
- (3) Die Kreisbrandmeister für Atemschutz-, Maschinisten-, Sprechfunk- und Truppführerausbildung halten zweieinhalb- bis viertägige Lehrgänge ab. Die CSA-Ausbildung dauert 1 Tag. Die Kreisbrandmeister werden dabei nach Bedarf durch zusätzliche Ausbilder und Helfer unterstützt.
- (4) Die Anzahl der Lehrgänge pro Jahr richtet sich nach dem Ausbildungsbedarf bei den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden.
- (5) Die Kreisbrandmeister erstellen eigene Ausbildungspläne, die den Musterausbildungsplänen nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 (2/2) entsprechen.

Die Kreisbrandmeister legen ihren aktuellen Ausbildungsplan jährlich zum 1. Januar dem Landratsamt zur Prüfung vor.

- (6) Im Ausbildungsplan ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt auch festzulegen, für welche Aufgaben und in welchem Umfang bei den Lehrgängen zusätzliche Ausbilder und Helfer eingesetzt werden. Die Kreisbrandmeister tragen die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Ausbilder und Helfer die erforderliche Qualifikation besitzen. Die zusätzlichen Ausbilder und Helfer sind dem Landratsamt rechtzeitig vorher zu benennen.
- (7) Die Kreisbrandmeister erstellen ihre Lehrgangsplanung und teilen diese den Kommandanten mit. Der Termin für die abschließende Prüfung beim Lehrgang für Sprechfunker wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt bestimmt.
- (8) Die Kommandanten ermitteln den Ausbildungsbedarf und legen fest, welche Feuerwehrdienstleistenden an den Lehrgängen teilnehmen. Dabei sind die Lehrgangstermine mit den Lehrgangsteilnehmern abzustimmen.
- (9) Die Kommandanten melden die Lehrgangsteilnehmer im Einvernehmen mit den Gemeinden an den ausbildenden Kreisbrandmeister.
- (10) Auf dem Anmeldeformular bestätigen die Kommandanten, dass die Lehrgangsteilnehmer die jeweils geltenden Lehrgangsvoraussetzungen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) erfüllen. Die Gemeinden bestätigen auf dem Anmeldeformular ihr Einvernehmen.
- (11) Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang erhalten die Teilnehmer vom ausbildenden Kreisbrandmeister eine Bestätigung, in der die genauen Lehrgangszeiten enthalten sind und die Anwesenheit des Lehrgangsteilnehmers bestätigt wird. Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang setzt voraus, dass der Feuerwehrdienstleistende an allen Ausbildungsstunden teilgenommen hat.

### **§ 3a Weiterbildung in der Brandsimulationsanlage (BSA) in Osterhofen**

Zur Weiterbildung der Atemschutzgeräteträger dient die BSA in Osterhofen. Für die Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Dingolfing-Landau werden jährlich mehrere Termine reserviert. Diese Termine und Plätze werden vom KBM Atemschutz rechtzeitig bekanntgegeben und den einzelnen Feuerwehren nach verbindlicher Anmeldung zugewiesen. Die anfallenden Kosten (*seit 01.01.2012 30,- €* pro Teilnehmer und Durchgang) werden vom Landratsamt rechtzeitig an die Stadt Osterhofen überwiesen und im folgenden Jahr über die Umlage mit den Gemeinden verrechnet (§ 9). Die Kosten werden auch bei Nichtteilnahme verbindlich angemeldeter Feuerwehrdienstleistender verrechnet. Sollte sich nach Inbetriebnahme der BSA herausstellen, daß für die Atemschutzgeräteträger des Landkreises eine Betreuungsperson vor Ort erforderlich ist, erhält diese Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

### **§ 4 Nutzung von Räumlichkeiten und Ausbildungsgegenständen**

- (1) Die Lehrgänge nach § 3 und andere Ausbildungsveranstaltungen von Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern finden in der Atemschutzübungsanlage oder in gemeindlichen oder landkreiseigenen Räumlichkeiten statt. Für Ausbildungszwecke werden Ausrüstungs- und Unterrichtsgegenstände verwendet, die im Eigentum der Gemeinden, der Feuerwehren oder des Landkreises stehen.

- (2) Die Gemeinden und der Landkreis stellen die für die Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung, soweit nicht für die Atemschutzübungsanlage und -werkstätten in 0 Absatz 0 bzw. § 7 a Abs. (2) eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Sofern in Zusammenhang mit Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz (1) Schäden am Eigentum einer Gemeinde, einer Feuerwehr oder des Landkreises entstehen, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Ausbildern, Helfern oder Lehrgangsteilnehmern verursacht wurden, ist der Schaden über die Umlage nach 0 zu ersetzen, soweit nicht von Dritten Schadensersatz erlangt werden kann.
- (4) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem Landratsamt zu melden.

#### **§ 5 Schadensersatz für Sachschäden am Eigentum von Ausbildern und Helfern**

- (1) Ausbildern und Helfern sind nach Art. 20 Abs. 4 in Verbindung mit *Art. 9 Abs. 5* Nr. 2 BayFwG Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
- (2) Die Schadensersatzleistungen tragen die Gemeinden über die Umlage nach § 6.
- (3) Schäden sind vom Geschädigten unverzüglich dem Landratsamt zu melden.

#### **§ 6 Kosten**

Die Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der Atemschutzübungsanlage und -werkstätten, den *GW A*, für die Teilnahme an der Brandsimulationsanlage in Osterhofen und die Lehrgänge für Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Maschinisten, CSA-Träger und Truppführer durch eine jährliche Umlage, soweit der Aufwand nicht gemäß § 8 Abs. 1 vom Landkreis Dingolfing-Landau getragen wird.

#### **§ 7 Kosten der Atemschutzübungsanlage**

- (1) Die Kosten der Erstausrüstung der Atemschutz-Übungsanlage, die überörtlich erforderlich ist, trug gemäß Art. 2 BayFwG der Landkreis Dingolfing-Landau. Die laufenden Betriebskosten tragen die Gemeinden.
- (2) Umlagegrundlagen sind die laufenden Betriebskosten, insbesondere
  - Kosten der Miete einschließlich Nebenkosten laut Vertrag mit der Stadt Dingolfing
  - Strom
  - Heizung
  - Reinigung
  - Fernsprechkosten
  - Versicherungen
  - Bürobedarf
  - *Rundfunkbeitrag*
  - Personalkosten (Helfer und Sanitäter)
  - Erstattungen an die Städte Dingolfing und Landau für Leistungen der Atemschutzwerkstätten
  - Sachkosten (Ersatzbeschaffungen, Umbau der Übungsstrecke, sonstiges Material)
  - Kosten aus der Erfüllung von Überprüfungs- und Instandhaltungspflichten (z.B. nach DruckgasV, Dienstvorschrift Atemschutz, Unfallverhütungsvorschriften, Geräteprüfung),

- (3) Die Betriebskosten werden jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres vom Landkreis festgestellt.
- (4) Der verantwortliche Leiter der Atemschutzübungsanlage (§ 2 Absatz (3)) erhält für seine Tätigkeit bei den regelmäßigen Atemschutzübungen (außerhalb von Ausbildungslehrgängen nach § 3) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,55 € pro Stunde. Die Helfer erhalten ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 7,55 € pro Stunde. Diese Beträge gelten für das Jahr 2013.
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen durch das Landratsamt erfolgt halbjährlich nach Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den verantwortlichen Leiter der Atemschutzübungsanlage.

#### **§ 7 a Betrieb und Kosten der Atemschutzwerkstätten**

- (1) Die Städte Dingolfing und Landau a.d. Isar betreiben jeweils eine Atemschutzwerkstätte. In den Atemschutzwerkstätten erfolgt die *Überprüfung, Wartung und Reparatur der Atemschutzgeräte und -masken der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Landkreises. Die anfallenden Kosten tragen die Gemeinden.*
- (2) *Umlagegrundlagen sind die Betriebskosten, die Kosten der Wartung der Lungenautomaten, Atemschutzmasken, Pressluftatmer und Atemluftflaschen und der anfallenden Reparaturen (incl. Ersatzteile).*
- (3) Die aufgrund der Gebührenordnung der beiden Städte entstehenden Kosten werden von den beiden Städten detailliert dem Landratsamt Dingolfing-Landau bis spätestens 30.03. vorgelegt, dort geprüft und anschließend auf sämtliche Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl am 30.06. des jeweils vorhergehenden Jahres umgelegt.
- (4) *Die Kosten für Erst- und Wiederinbetriebnahme (incl. Ersatzteile), Maskenbrillen, TÜV, Desinfektionsmittel usw., Reinigung und Desinfektion von Atemschutzgeräten und -masken* werden von den Städten Dingolfing und Landau a.d. Isar separat mit den betreffenden Gemeinden abgerechnet.

#### **§ 7 b Betrieb und Kosten des Gerätewagens Atemschutz (GW A)**

- (1) Für das Trägerfahrzeug trägt die Stadt Dingolfing die Kosten für Wartung und Pflege, sowie für die Ausbildung, die Unterbringung und die Verwaltung. Alle anderen anfallenden Kosten tragen der Landkreis Dingolfing-Landau und die Stadt Dingolfing je zur Hälfte, wobei der Landkreis diese Kosten auf seine Gemeinden nach dem Umlageverfahren des § 9 dieser Zweckvereinbarung umlegt.
- (2) Die Wartung und Pflege (inkl. aller Prüfungen und Ersatzbeschaffungen) der Atemschutzgeräte (Pressluftatmer, Lungenautomaten, Atemluftflaschen, Masken) und des Zubehörs erfolgt durch die Stadt Dingolfing. Die dabei anfallenden Kosten werden mit der Umlage der Betriebskosten für die Atemschutzwerkstätten gem. § 9 dieser Zweckvereinbarung von den Gemeinden erhoben.
- (3) Ersatzbeschaffungen und Reparaturen am Abrollbehälter und der sonstigen Ausstattung (inkl. Verbrauchsmaterial) werden von der Stadt Dingolfing nach Rücksprache mit dem Landratsamt beschafft. Die Kosten werden zunächst vom Landkreis übernommen und im nächsten Jahr gem. § 9 dieser Zweckvereinbarung mit den Gemeinden abgerechnet.

- (4) Die Wartung und Pflege des Abrollbehälters selbst und der sonstigen Ausstattung übernimmt die Stadt Dingolfing auf eigene Kosten.

### **§ 8 Ausbildungskosten**

- (1) Der Landkreis trägt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayFwG den Aufwand für die Tätigkeit der Kreisbrandmeister.
- (2) Auf die Gemeinden umgelegt werden die
- a) Sachkosten, insbesondere die Ausgaben für
- das Büromaterial zur Erstellung der Lehrgangsunterlagen, das die Kreisbrandmeister grundsätzlich vom Landratsamt beziehen,
  - die Unterhaltung von Geräten und die Erfüllung von Überprüfungs- und Instandhaltungspflichten, soweit die Geräte ausschließlich Ausbildungszwecken dienen und soweit sie nicht unter 0 Abs. 2 fallen,
  - Schadensersatzleistungen an Gemeinden oder Feuerwehren gemäß 0 Absatz
- b) die Personalkosten für zusätzliche Ausbilder und Helfer (Aufwandsentschädigung einschließlich Nebenkosten, z.B. Versicherungen).
- (3) Die zusätzlichen Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung (einschließlich Auslagenerstattung und Verpflegung nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG) in Höhe von 10,76 € pro Stunde, die Helfer in Höhe von 7,55 € (ab 01.01.2013). Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Lehrgangsabschluß und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den Kreisbrandmeister.
- (4) Die Ausbildungskosten werden jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres vom Landkreis festgestellt.

### **§ 9 Umlageverfahren**

- (1) Grundlage der Umlageberechnung sind
- a) die Betriebskosten der Atemschutzübungsanlage und -werkstätten nach 0 bzw. § 7 a, die Betriebskosten des *GW A* nach § 7 b und die Ausbildungskosten nach § 8,
- b) die Kosten für die Brandsimulationsanlage (BSA) in Osterhofen sowie
- c) die Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau nach dem jeweiligen Stand vom 30.06. des dem Umlagezeitraum vorausgehenden Jahres.
- (2) Der Landkreis erlässt jeweils bis spätestens 30.06. des folgenden Jahres die Umlagenbescheide für
- den Betrieb der Atemschutzübungsanlage und Ausbildung
  - und den Betrieb der Atemschutzwerkstätten
- auf der Grundlage der jeweiligen Schlußabrechnung des Vorjahres. Die errechneten Kosten werden bis spätestens 31.07. des Jahres von den Gemeindekonten abgebucht.

- (3) Die beteiligten Gemeinden leisten bis spätestens 31.07. des Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der Umlage des Vorjahres. Über- und Unterzahlungen im Vorjahr werden mit der Vorauszahlung verrechnet.

#### **§ 10 Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung für die Lehrgangsteilnehmer**

- (1) Die Gemeinden haben den Lehrgangsteilnehmern gemäß *Art. 9 Abs. 5* Nr. 1 BayFwG notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmer erhalten von der Gemeinde als Auslagenerstattung, für Verpflegung und als Entschädigung für den Einsatz von Freizeit *ab 01.01.2013* einen Betrag in Höhe von
- a) 44,00 € pro Lehrgangstag mit mehr als vier Std. Ausbildung,
  - b) 18,50 € bei Ausbildungsveranstaltungen mit weniger als vier Std. Dauer.
- (3) Damit sind alle Ansprüche nach *Art. 9 Abs. 5* Nr. 1 BayFwG abgegolten.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde nach Vorlage der Teilnahmebestätigung gemäß § 3 Abs. (11).

#### **§ 11 Jährliche Anpassung der Aufwandsentschädigungen und der Auslagenerstattung**

Die Aufwandsentschädigung (einschließlich Auslagenerstattung und Verpflegung nach *Art. 9 Abs. 5* Nr. 1 BayFwG) für die Ausbilder und Helfer (§ 8 Abs. 3), für den verantwortlichen Leiter und Helfer der Atemschutzübungsanlage (0 Abs. 4) sowie der Lehrgangsteilnehmer (§ 10 Abs. 2) erhöhen sich mit dem gleichen Vomhundertsatz, der für einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A gilt. Die Erhöhung wird ab dem 1. Januar des Jahres wirksam, das auf die Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A folgt.

#### **§ 12 Benutzungsgebühren der Atemschutz-Übungsanlage**

- (1) Der Landkreis setzt auf der Kostengrundlage nach 0 die Benutzungsgebühren für die Atemschutzübungsanlage im Einzelfall fest,
- a) für Gemeinden, die nicht Beteiligte der Zweckvereinbarung sind,
  - b) für Gemeinden, die dieser Zweckvereinbarung während eines Jahres beitreten,
  - c) für sonstige Benutzer, wobei für diese außer den Betriebskosten auch die kalkulatorischen Kosten der Anschaffung der Anlage Kostengrundlage sind.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

#### **§ 13 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten der Beteiligten wird die *Regierung von Niederbayern* zur Schlichtung angerufen.

#### **§ 14 Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief bis 30.06. des Jahres zu erfolgen. Die übrigen Beteiligten haben innerhalb von drei Monaten nach



der Kündigung, spätestens bis 30.09. des Jahres, zu beschließen, ob sie diese Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

**§ 15 Aufhebung**

Die Zweckvereinbarung vom 01.01.2007 wird aufgehoben.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am *01. Januar 2013* in Kraft.

Dingolfing, 18.12.2012  
Landkreis Dingolfing-Landau  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat

Dingolfing, 21.12.2012  
Stadt Dingolfing  
Josef Pellkofer  
1. Bürgermeister

Eichendorf, 04.01.2013  
Markt Eichendorf  
Max Schadenfroh  
1. Bürgermeister

Frontenhausen, 08.01.2013  
Markt Frontenhausen  
Georg Retz  
1. Bürgermeister

Gottfrieding, 06.02.2013  
Gemeinde Gottfrieding  
Gerald Rost  
1. Bürgermeister

Landau, 11.01.2013  
Stadt Landau a.d. Isar  
Josef Brunner  
1. Bürgermeister

Loiching, 03.01.2013  
Gemeinde Loiching  
Günter Schuster  
1. Bürgermeister

Mamming, 06.02.2013  
Gemeinde Mamming  
Georg Eberl  
1. Bürgermeister

Marklkofen, 20.12.2012  
Gemeinde Marklkofen  
Martin Geltinger  
1. Bürgermeister

Mengkofen, 20.12.2012  
Gemeinde Mengkofen  
Karl Maier  
1. Bürgermeister

Moosthenning, 24.01.2013  
Gemeinde Moosthenning  
Markus Baierl  
1. Bürgermeister

Niederviehbach, 17.01.2013  
Gemeinde Niederviehbach  
Josef Daffner  
1. Bürgermeister

Pilsting, 29.01.2013  
Markt Pilsting  
Josef Hopfensperger  
1. Bürgermeister

Reisbach, 21.12.2012  
Markt Reisbach  
Josef Steinberger  
1. Bürgermeister

Simbach, 21.12.2012  
Markt Simbach  
Herbert Sporrer  
1. Bürgermeister

Wallersdorf, 27.12.2012  
Markt Wallersdorf  
Ottmar Hirschbichler  
1. Bürgermeister

-----

---

Nr. 6

Dingolfing, 13. Februar

2013

---

Sparkasse Niederbayern-Mitte  
Aufgebot von Sparkassenbüchern

### **AUFGEBOT**

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405039995 und das Sparkassenbuch Nr. 3405018890 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Landau, den 11.02.2013  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
gez.  
Gabriele Arenz  
Gebietsdirektorin

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat